

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



28. Jahrgang – 716. Ausgabe

Freitag, 20. Dezember 2019

Nummer 31 – Woche 51

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt	Seite
– Beschlüsse der 6. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 10. Dezember 2019	2-3
– 1. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013	4
– 2. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013	4-5
– 6. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000	5
– Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde	6-10
– Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde	11-13
– Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser	14
– 5. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015	15

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Inhalt	Seite
– Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Luckenwalde am 21.01.2020	16

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

**Beschlüsse der 6. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde
vom 10. Dezember 2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7062/2019

Titel: Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für Instandsetzung des Parkplatzes Kleiner Haag/Theaterstraße

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der außerplanmäßigen Bereitstellung aus der Sonderrücklage aus Beiträgen aus Stellplatzverpflichtungen für die Instandsetzung des Parkplatzes Kleiner Haag/Theaterstraße in Höhe von 83.300 € zu.

Vorlagennummer: B-7066/2019

Titel: Bereitstellung außerplanmäßige Mittel für Sanierung Leichtathletikanlage

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der außerplanmäßigen Bereitstellung in Höhe von 35.000 € für die Sanierung der Leichtathletikanlage im Werner-Seelenbinder-Stadion zu.

Vorlagennummer: B-7063/2019

Titel: Vorbereitung Abschluss eines Betreibervertrages für den Tierpark

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der LUBA GmbH einen Vertrag für die Betreuung des Tierparks Luckenwalde ab 01.07.2020 vorzubereiten.

Vorlagennummer: B-7056/2019

Titel: Abschluss von Verträgen für das 30. Luckenwalder Turmfest 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Vorbereitung und Durchführung des 30. Luckenwalder Turmfestes 2020 Verträge bis zu einer Höhe von 183.000,00 EUR (netto) abzuschließen.

Vorlagennummer: B-7058/2019

Titel: Abschluss von Verträgen für das Theaterprogramm 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Vorbereitung und Durchführung des Theaterbetriebes im Jahr 2020 Verträge bis zu einer Höhe von 80.000,00 EUR (brutto) abzuschließen.

Vorlagennummer: B-7043/2019

Titel: Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde.

Vorlagennummer: B-7054/2019/1

Titel: 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013. – Veröffentlichung in diesem Amtsblatt

Vorlagennummer: B-7055/2019

Titel: 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013. – Veröffentlichung in diesem Amtsblatt

Vorlagennummer: B-7057/2019

Titel: 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde vom 10.05.2000
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000. – Veröffentlichung in diesem Amtsblatt

Vorlagennummer: B-7059/2019

Titel: Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
die in der Anlage beigefügte Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde. – Veröffentlichung in diesem Amtsblatt

Vorlagennummer: B-7061/2019

Titel: Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde. – Veröffentlichung in diesem Amtsblatt

Vorlagennummer: B-7064/2019

Titel: Änderung der Preise zu Wasserversorgung
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Das als Anlage beigefügte Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser. – Veröffentlichung in diesem Amtsblatt

Vorlagennummer: B-7065/2019

Titel: 5. Änderung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015. – Veröffentlichung in diesem Amtsblatt

Luckenwalde, 11.12.2019

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

1. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 17.12.2013 wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1 wird der Buchstabe f um den Friedhof in Kolzenburg ergänzt, der Buchstabe h wird in g und der Buchstabe i in h umbenannt.

In § 17 Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Auf dem Waldfriedhof ist eine Namenskennung möglich.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 11.12.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

2. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. In I. Bestattungsgebühren wird folgende Nummer 4 angefügt: „4. Namenskennung neue Urnengemeinschaftsanlage Waldfriedhof lt. Rechnung des Beauftragten“.
2. In IV. Verwaltungsgebühren wird folgende Nummer 1 eingefügt: „1. Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten 21,00 EUR“. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 11.12.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

6. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie § 11 der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

in Absatz 1 wird die Zahl „1,40“ durch die Zahl „2,30“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde(Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 11.12.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Keine Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte,
2. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 SGB X),
3. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
4. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG. Hiernach sind von Gebühren befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,

2. die Bundesrepublik Deutschland und andere Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG.

Hiernach sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) In besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, auf Antrag Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung und Auslagenermäßigung bzw. Auslagenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der Stadt wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
 - (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
 - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
-

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG erhoben. Hiernach sind 10 % bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Gemäß § 5 Abs. 3 KAG beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 12. Mai 1999, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2001, außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Luckenwalde, 11.12.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen/Ausdrucke		
1.1	Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) im Format bis DIN A 3	je Seite	0,70
1.2	Fotokopien und Ausdrucke (farbig) im Format DIN A 4	je Seite	0,75
	DIN A 3	je Seite	0,80
1.3	Für individuelle Zusammenstellungen aus Schriftstücken, Datenbanken, Verzeichnissen u.ä. oder das Anfertigen von statistischen Analysen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird (zzgl. Leistungen Tarif-Nr. 1.1 – 1.2)	je angefangene 15 Min.	10,60
2.	Beglaubigungen		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	je Unterschrift	2,90
2.2	Beglaubigung von Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	eine Seite je weitere Seite	5,20 0,70
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen		
3.1	soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit besteht	je angefangene 15 Min. maximal	13,70 1.000
3.2	Bescheinigungen nach §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. § 82 g Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV)	0,1 % der bescheinigten Aufwendungen mindestens maximal	50,00 2.000
3.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung (z. B. Abgabeschulden)	je angefangene 15 Min.	11,10
3.4	Erschließungsbescheinigung	je angefangene 15 Min.	13,40

3.5	Bescheide und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung der Stadt Luckenwalde	je angefangene 15 Min.	13,70
3.6	Erteilung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	je Erteilung	40,40
3.7	Zuteilung einer Hausnummer	je Zuteilung	40,40
4.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	je angefangene 15 Min.	15,30
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden etc.	je Ausfertigung	3,70
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Steuermarke	3,70
7.	Feststellung aus Konten und Akten	je angefangene 15 Min.	11,10

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am .10.12.2019 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Luckenwalde entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr für ihren Dienst im Rahmen dieser Satzung. Der Anspruch auf Erstattung von Dienstaufwänden richtet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

1. für den Stadtwehrführer	170 EUR
2. für den stellvertretenden Stadtwehrführer	100 EUR
3. für den Zugführer der Hauptwache	70 EUR
4. für den stellvertretenden Zugführer der Hauptwache	60 EUR
5. für den Ortswehrführer Frankenfelde, Kolzenburg und Löschgruppenführer Bergsiedlung	50 EUR
6. für den Jugendwart	85 EUR
7. für bis zu 2 stellvertretende Jugendwarte	40 EUR

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Die Zuwendungen nach Absatz.1 werden monatlich ausgezahlt.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 3

Entschädigung für Einsätze, Ausbilder und Brandsicherheitswachdienste

(1) Die Entschädigung für die Durchführung der Ausbildungsveranstaltung als Ausbilder beträgt 10 EUR.

(2) Die Entschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung für die Teilnahme an Einsätzen beträgt 10 EUR. Bei Großeinsatzlagen mit mehreren zusammenhängenden Einsätzen wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.

(3) Atemschutzgeräteträger mit aktuell gültiger Einsatztauglichkeit (Untersuchung G26.3 und Belastungslauf) bekommen monatlich einen Zuschuss in Höhe von 5 EUR.

(4) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder einer Brandwache wird den Feuerwehrangehörigen je Sicherheitswache ein Pauschalbetrag von 25 EUR pro Person gezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 und 4 wird erst nach erfolgter Truppmannausbildung und dem Nachweis der nach Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden nach § 2 FwDV (a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr gezahlt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden nur bei vorliegender fachlicher Eignung gezahlt. Die Anzahl der Ausbilder je Ausbildungsveranstaltung wird im Jahresausbildungsplan mit der Wehrleitung abgestimmt. Die Entschädigung nach Abs. 1 kann auch bei durch die Wehrleitung angeordneten Sonderausbildungen wie Fahrsicherheitstraining, Einweisung Sondertechnik, usw. an die jeweiligen Ausbilder gezahlt werden.

(7) Die Entschädigung nach § 3 Abs. 2 wird nur gezahlt, wenn sich das Mitglied bis spätestens 20 Minuten nach Alarmierung in der Zentrale der Feuerwehr bzw. im örtlichen Gerätehaus zum Einsatz gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde durch die Wehrleitung oder den Einsatzleiter der Feuerwehr nach den abgelaufenen 20 Minuten zum Einsatzdienst herangezogen wird.

(8) Die Zahlung der Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 erfolgt monatlich.

§ 4

Auszeichnungen

(1) Die Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG).

(2) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Leistungen entscheidet der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

§ 5 Zuwendungen

(1) Die Stadt Luckenwalde zahlt für kameradschaftliche Zwecke einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR an den Stadtfeuerwehrverband.

(2) Maschinisten der freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde, die den Führerschein der Klasse C erwerben, erhalten nach erfolgreich abgelegter Prüfung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 EUR, soweit die Kosten für den Führerschein nicht durch andere Stellen übernommen oder bezuschusst werden und der Zuschuss die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der Führerscheinkosten anhand einer Rechnung und Vorlage des Führerscheins nach bestandener Prüfung.

(3) Die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, die im Bezugsjahr einen aktiven Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr geleistet haben, erfolgt nach dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG).

§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. notwendige Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen und Übungen) abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden oder ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht.

(3) Der steuerrechtliche Umgang mit den Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen obliegt dem Empfänger.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 01.01.2015 außer Kraft.

Luckenwalde, 11.12.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser

Zugleich gültig auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen beiden Kommunen vom 15.10.1999 in der Neufassung vom 15.11.2007. Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Wasserversorgung in den Gebieten beider Kommunen der NUWAB GmbH als Beauftragte.

1. Trinkwasser			Netto	USt.	
1.1. Verbrauchspreis	€/m ³		1,85	7 %	
1.2. Grundpreis					
Die Berechnung des Grundpreises erfolgt auf der Grundlage der Wasserzählergrößen nach MID					
QN1,5	Q3- 2,5	€/Monat	6,25	7 %	
QN 2,5	Q3- 4	€/Monat	10,63	7 %	
QN 3,5	Q3- 6,3	€/Monat	14,38	7 %	
QN 6	Q3- 10	€/Monat	25,00	7 %	
QN 10	Q3- 16	€/Monat	41,88	7 %	
QN 15	Q3- 25	€/Monat	62,50	7 %	
QN 25	Q3- 40	€/Monat	104,38	7 %	
QN 40	Q3-63	€/Monat	166,25	7 %	
QN 60	Q3- 100	€/Monat	250,00	7 %	
QN 100	Q3- 160	€/Monat	416,88	7 %	
QN 150	Q3- 250	€/Monat	625,00	7 %	
2. Ausleih von Standrohren			Netto	Ust.	Brutto
	Kaution	€		---	500,00
	einmaliges Entgelt von	€	20,00	7 %	21,40
	Tagesmiete von	€/d	1,00	7 %	1,07
3. Trassen- und Lageplanzustimmungen		€	15,00	19 %	17,85
4. Ausreichen von Bestandsinformationen		€	10,00	19 %	11,90
5. Kopien					
	A 4 s/w	€/Blatt	0,50	19 %	0,60
	A 4 farbig	€/Blatt	1,75	19 %	2,08
	A 3 s/w	€/Blatt	0,75	19 %	0,89
	A 3 farbig	€/Blatt	3,50	19 %	4,17
6. Mahngebühren					
Bei Zahlungsverzug ist die NUWAB berechtigt, Mahngebühren pro Mahnung in Höhe von 2,80 € zu erheben.					
7. Inkrafttreten					
Dieses Preisblatt ist gültig ab dem 01.01.2020.					

5. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und § 23 Abs. 2 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Buchstabe a wird der Betrag „3,52 EURO“ durch den Betrag „3,59 EURO“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Buchstabe b wird der Betrag „1,68 EURO“ durch den Betrag „1,60 EURO“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 11.12.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Luckenwalde

Am Dienstag, dem **21.01.2020**, findet um **18.00 Uhr** im Sitzungsraum des Museums (Hintereingang), Markt 11 in Luckenwalde, die jährliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Luckenwalde statt, womit hierzu alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen eingeladen werden.

1. Eröffnung und Bericht durch den Vorsitzenden
2. Verlesung des letzten Versammlungsprotokolls
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der/des Kassenprüfers
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes, Kassenwartes und der Kassenprüfer
6. Beschluss über den Haushaltsplan Jagdjahr 2019/2020
7. Wahl von Stellvertretern für den Vorsitzenden und die zwei Beisitzer
8. Beschluss über das Vergabeverfahren zur Neuverpachtung der Jagd ab dem 01.04.2020
9. Sonstiges

Bitte folgendes beachten:

Jeder Jagdgenosse muss sein Eigentum durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes nachweisen.

Holbeck, den 11.12.2019

Robert Ettrich
Vorsitzender